

Satzung der Stadt Osnabrück zur Fernwärmeversorgung vom 1. März 2011 (Amtsblatt 2011, S. 11 ff.)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) in Verbindung mit § 1 Absatz 6 Nr. 7 e) und f) sowie § 9 Abs. 1 Nr. 23 a) und b) des Baugesetzbuches i. d. F. vom 23.09.2004 (BGBl. I 2414) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I 2585) hat der Rat der Stadt Osnabrück am 1. März 2011 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Aus Gründen des öffentlichen Wohls, des Umweltschutzes, insbesondere zur Vermeidung von Emissionen, zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie, betreibt die Stadt selbst oder ein von ihr bestelltes Unternehmen eine Fernwärmeversorgung zur Wärme- und Stromerzeugung. Hierbei kommen vorrangig regenerative Brennstoffe wie Deponiegas zum Einsatz.
- (2) Die Wärmeverbrauchsanlagen auf den Grundstücken werden mit Wärme für folgende Verbraucher versorgt:
 - a) Gebäudeheizung
 - b) Warmwasserbereitung
 - c) Sonstige Verbraucher, wie z.B. raumluftechnische Anlagen, sofern der genaue Wärmebedarf dieser Anlagen feststeht und das vom Versorgungsunternehmen bereitgestellte Temperaturniveau zur Beheizung ausreicht.

Bei der Planung solcher Anlagen ist entsprechend § 5 dieser Satzung bei der Auslegung grundsätzlich von einer Versorgung durch Fernwärme auszugehen.
 - d) Prozesswärme für gewerbliche und industrielle Nutzung, sofern die unter c genannten Bedingungen erfüllt sind, vorbehaltlich der Einschränkungen in § 4.

§ 2

Versorgungsgebiet/Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen über den Anschluss der Grundstücke in dem Baugebiet Netter Heide, Bauungsplan Nr. 576 im Stadtteil Hafen, an das Fernwärmeversorgungsnetz gelten innerhalb der Grenzen des anliegenden Plans. Dieser Plan ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gegebenen Vorschriften gelten entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und solche Personen, welche die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

- (3) Als Grundstücke im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Geltungsbereich liegenden, durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossenen bebauten oder bebaubaren Grundstücks ist - vorbehaltlich der Einschränkung in § 4 - berechtigt zu verlangen, dass sein Grundstück an das Fernwärmeversorgungsnetz angeschlossen wird. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass neue Fernwärmeleitungen hergestellt oder bestehende geändert werden. Welche Grundstücke durch welche Leitungen angeschlossen werden, bestimmt das Versorgungsunternehmen.
- (2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an das Fernwärmeversorgungsnetz hat der Anschlussnehmer, vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung, das Recht, die benötigten Wärmemengen aus den Versorgungsanlagen zu entnehmen.

§ 4

Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechtes

- (1) Ist der Anschluss (§ 3, Abs. 1) wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erforderlich, kann das Versorgungsunternehmen den Anschluss versagen und den Antragsteller auf andere Energiequellen hinweisen. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, neben dem Anschlussbeitrag auch die entstehenden Mehrkosten für den Bau und ggf. den Betrieb zu tragen.
- (2) Ist für die in § 2, Abs. 3, Pkt. b, c, und d genannten Zwecke eine Fernwärmeversorgung wegen
- a) der Höhe der benötigten Wärmemenge oder
 - b) dem zeitlichen Verlauf des Wärmebedarfes
- aus technischen Gründen nicht zu gewährleisten oder nur unter erheblichem technischen Aufwand möglich, oder im Sinne des Gemeinwohl wirtschaftlich nicht vertretbar, kann zur Deckung dieses Bedarfes auf andere Energiequellen verwiesen werden.
- (3) Sind die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, fortgefallen, ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossenen Grundstücks ist verpflichtet, sich an das Fernwärmeversorgungsnetz anzuschließen. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Wärme für die in § 1, Abs. 2 genannten Zwecke benötigt wird, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen. Art und Anzahl der Anschlüsse legt das Versorgungsunternehmen fest.
- (2) Auf Grundstücken, die an das öffentliche Fernwärmeversorgungsnetz angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf für die in § 1, Abs. 2 genannten Zwecke im Rahmen des § 4 ausschließlich aus dem Fernwärmeversorgungsnetz zu decken. Diese Verpflichtung obliegt den Grundstückseigentümern sowie sämtlichen Nutzern der Gebäude und sonstigen Wärmeverbrau- chern.

- (3) Auf den anschlusspflichtigen Grundstücken ist der Betrieb von Anlagen für die in § 1, Abs. 2 genannten Zwecke mit Kohle, Koks, Öl, Gas oder sonstigen festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen, die Rauch oder Abgase entwickeln können, nicht gestattet. Auch bei anderen Anlagen als für Zwecke nach § 1, Abs. 2 bleibt der Anschluss- und Benutzungszwang unberührt.
- (4) Die Stadt gibt öffentlich bekannt, welche Straßen mit betriebsfertigen Fernwärmeleitungen versehen sind bzw. werden. Mit Ablauf eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe oder der späteren Fertigstellung der Fernwärmeleitung ist der Anschlusszwang begründet.
- (5) Werden an öffentlichen Straßen, die noch nicht mit einer Fernwärmeleitung ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten. Das gleiche gilt, wenn bereits bestehende Bauten durch An- und Umbau wesentlich geändert werden sollen.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Für Bauwerke, die am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung bereits fertiggestellt sind und die keine emissionsfreie Heizungsanlage haben, wird bis zur notwendigen Erneuerung der eingebauten Heizungsanlage, jedoch höchstens für einen Zeitraum von acht Jahren seit Inkrafttreten dieser Satzung Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt.
- (2) Eine Befreiung kann für den Einsatz von regenerativen Energien, die keine Rauchgase entwickeln, zur teilweisen oder vollständigen Wärmeerzeugung erteilt werden. Die Befreiung gilt in diesem Fall nur für den regenerativ gedeckten Wärmebedarf. Für alle weiteren Verbraucher bleibt jedoch der Anschluss- und Benutzungszwang entsprechend § 5 unberührt.
- (3) Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann erteilt werden, für den Betrieb von Kaminöfen, die ausschließlich als untergeordnete Feuerungsanlage betrieben werden und von ihrer Art und Leistung (max. 5 kW) nicht zur Wärmeversorgung des Gebäudes geeignet sind und raumluftunabhängig betrieben werden.
- (4) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird auf Antrag, widerruflich oder befristet erteilt. Sie kann außerdem unter Bedingungen oder mit Auflagen erteilt werden. Näheres regelt § 8.

§ 7

Anschlussgenehmigung

- (1) Nach den Bestimmungen dieser Satzung wird eine Genehmigung zum Anschluss an das Fernwärmenetz erteilt. Änderungen an den Hausanlagen, die der Anschlussgenehmigung zugrunde liegenden Abnahmeverhältnissen oder den Übergabestationen bedürfen ebenfalls einer Anschlussgenehmigung.
- (2) Anschlussgenehmigungen sind seitens des Grundstückseigentümers schriftlich gem. § 8 der Satzung zu beantragen (Antrag auf Fernwärmeanschluss).
- (3) Ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist, entscheidet das Versorgungsunternehmen unter Berücksichtigung dieser Satzung und im Einvernehmen mit der Stadt.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Wärmeversorgungsanlagen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder der Änderung der Hausanlagen begonnen ist oder wenn die Ausführung 2 Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils 2 Jahre verlängert werden.

§ 8

Antrag auf Fernwärmeanschluss

- (1) Der Antrag auf Fernwärmeanschluss und/oder auf Befreiung vom Anschlusszwang ist vor Baubeginn beim Versorgungsunternehmen und durchschriftlich bei der Stadt (Fachdienst Bauordnung) einzureichen.
- (2) Der Antrag auf Fernwärmeanschluss hat zu enthalten:
- a) Einen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab 1:500 mit Nordpfeil und folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer
 - vorhandene und geplante Gebäude
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
 - Lage des Hausanschlussraumes (nach Abstimmung mit dem Versorgungsunternehmen)
 - vorhandener Baumbestand
- b) Erläuterungsberichte mit
- einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
 - Angaben über die Art der zu versorgenden Abnehmerkreise
 - Für Anlagen nach § 1 Abs. 2 a und b: Den nach EN 12831 ermittelten Wärmebedarf des Gebäudes sowie Anzahl und Art der Warmwasserzapfstellen.
- c) Für Anlagen nach § 1 Abs. 2 c und d: Den ermittelten Wärmebedarf der Anlage mit Angaben zum Berechnungsweg sowie Angaben zur technischen Ausführung der Abnehmerkreise (Art und Größe von Wärmetauschern, Materialien etc.) und Angaben über Betriebszeiten und Betriebsbedingungen der Anlagen.
- d) Schemata der vorhandenen oder geplanten technischen Einrichtungen sofern sie zum Verständnis erforderlich sind:
- (3) Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang haben zu enthalten:
- a) Erläuterungsbericht wie unter 2) b beschrieben
- b) Angaben zum Wärmebedarf wie unter 2) b oder c beschrieben
- c) Kurzbeschreibung zu der vorgesehenen Art der Wärmeerzeugung mit allen technischen Daten.
- (4) Die Stadt Osnabrück und der Versorgungsträger können weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung erforderlich sind.

§ 9

Anschlussbedingungen

- (1) Technische Anschlussbedingungen, insbesondere über vorgeschriebene Vor- und Rücklauftemperaturen und die Ausführung der Abnehmerstationen sowie über Liefergrenzen werden vom Versorgungsunternehmen verbindlich vorgeschrieben. Sie werden dem Grundstückseigentümer mit der Anschlussgenehmigung mitgeteilt.

- (2) Der Anschluss und die Versorgung erfolgen auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge nach der „Verordnung über allg. Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)“ und nach den in 1) genannten Anschlussbedingungen des Versorgungsunternehmens.
- (3) Jedes Grundstück erhält einen eigenen, unmittelbaren Grundstücksanschluss, Lage und lichte Weite des Anschlusses werden durch das Versorgungsunternehmen bestimmt. Hierbei ist bei Doppel-, Reihenhaus o. ä. Bebauung für jede wirtschaftlich selbstständige Einheit ein eigener Grundstücksanschluss herzustellen.

In besonderen Fällen kann für mehrere wirtschaftliche Einheiten ein gemeinsamer Anschluss hergestellt werden. Für jeden hierüber versorgten muß der Zugang zum gemeinsamen Anschlussraum jederzeit gewährleistet sein.
- (4) Der Grundstückseigentümer darf den Anschluss nicht verändern oder verändern lassen.
- (5) Die Verteilungen sind vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik zu dimensionieren und herzustellen. Insbesondere sind die Vorgaben der Energieeinsparverordnung (EnEV) über Dämmschichtdicken und die technischen Anschlussbedingungen des Versorgungsunternehmens einzuhalten.
- (6) Die Wärmeversorgungsanlagen dürfen erst nach einer förmlichen Abnahme durch das Versorgungsunternehmen in Betrieb genommen werden. Die Abnahme ist zwei Wochen vor Fertigstellung beim Versorgungsunternehmen zu beantragen. Über die Abnahme wird ein Protokoll gefertigt, das die Prüfergebnisse enthält. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme erfolgt ungeachtet privater Rechte und lässt diese unberührt.
- (7) Die Wärmeversorgungsanlagen sind stets in einwandfreiem Zustand zu erhalten. Bei Feststellung von Mängeln kann das Versorgungsunternehmen verlangen, dass die Anlagen auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

§ 10

Überwachung der Wärmeversorgungsanlagen

- (1) Dem Versorgungsunternehmen oder einem Beauftragten des Unternehmens ist zur Prüfung und zur Beseitigung von Störungen jederzeit der Zutritt zur Fernwärmeübergabestation zu gewähren.

§ 11

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher.

§ 12

Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in der jeweils gültigen Fassung ein Zwangsgeld bis zu 50.000 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S.d. § 6 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- § 5 Abs. 1 nicht an das Fernwärmeversorgungsnetz anschließt.
 - § 5 Abs. 3 Feuerungsanlagen, die Rauch oder Abgase entwickeln können, ohne Befreiung nach § 6 betreibt.
 - dem nach § 8 genehmigten Antrag die Anlage ausführt oder Arbeiten an der Anlage ohne gültige Genehmigung ausführt.
 - den Anschlussbedingungen nach § 9 Abs. 1-4 die Anlage ausführt oder verändert.
 - § 9 Abs. 6 die Anlagen nicht ordnungsgemäß betreibt.
 - § 10 Abs. 1 dem Versorgungsunternehmen keinen Zutritt gewährt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 2.500 € geahndet werden.

§ 14

Beiträge und Gebühren

Für die Bereitstellung der Wärme und der technischen Anlagen einschließlich eines Wärmemengenzählers erhebt das Versorgungsunternehmen einen Grundpreis sowie einen Arbeitspreis für die gelieferte Wärmemenge, jeweils nach den gültigen Tarifbestimmungen für Wärmelieferung.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Geltungsbereich der Fernwärmesatzung

B-Plan Nr. 576 Netter Heide

